

## Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

### betreffend Stadt Laufen – Hochwasserschutz Birs, Ausgabenbewilligung für die Realisierung

2021/368

vom 07. Oktober 2021

Das Wichtigste in Kürze	
<b>Inhalt der Vorlage</b>	<p>Das Hochwasser von 2007 hat durch die Überschwemmungen im «Stedtli» und in allen birsnahen Quartieren von Laufen zu grossen Schäden geführt. Heute ist das Hochwasser-Fassungsvermögen der Birs an vielen Stellen im Laufener Siedlungsgebiet zu klein und die Gefahr einer Stauung durch Treibholz an den Brücken ist gross. Die Überflutung der Altstadt beginnt bereits bei einer Wassermenge, wie sie etwa alle 30 Jahre zu erwarten ist – belegt durch die jüngsten Überflutungen in den Jahren 2007, 1973, 1946, 1938 und 1910. Gegen solche Ereignisse ist Laufen ungenügend geschützt, was mit dem kantonalen Projekt «Stadt Laufen – Hochwasserschutz Birs» korrigiert werden soll. Nach Umsetzung der Massnahmen wird auch ein Hochwasser wie im Jahr 2007 sicher und vollständig im Birsbett Platz haben. Dafür sind an unterschiedlichen Stellen unterschiedliche bauliche Massnahmen notwendig, welche die Kapazität der Birs auf ein so genanntes Jahrhunderthochwasser (HQ<sub>100</sub>) erhöhen. Die Massnahmen sind: Vertiefen des Flussbetts, Verbreitern der Birs und/oder Erhöhen der Ufer. Hochwasser- und Umweltschutz gehen bei diesem Projekt Hand in Hand. Während die Eingriffe entlang der Birs dem Schutz der Bevölkerung dienen, werten sie zugleich den Flussraum auf. Somit ist das Projekt auch ein Gewinn für Natur und Umwelt. Mit einem Baubeginn wird frühestens im Jahr 2023 gerechnet. Dem Landrat wird beantragt, von den Beiträgen Dritter Kenntnis zu nehmen und eine einmalige Ausgabe von CHF 62 Mio. (inkl. MwSt.) zu bewilligen.</p>
<b>Beratung Kommission</b>	<p>In der Kommissionsberatung wurde das Projekt positiv gewürdigt. Die rasche Realisierung des Hochwasserschutzes für die Stadt Laufen sei wichtig. Zu Diskussionen Anlass gab die mögliche Verlegung der Kantonsstrasse und der Naubrücke. Gemäss den Erläuterungen anlässlich der Begehung in Laufen, kann dieses Projekt, sofern es von der Stadt Laufen gewünscht wird, als separates Projekt, unabhängig von den Hochwasserschutzmassnahmen ausgeführt werden. Die Kommission beschloss, die in der Landratsvorlage erwähnte Teuerungsbasis explizit mittels einer Ergänzung in Ziffer 1 des Landratsbeschlusses auszuweisen. Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.</p>
<b>Antrag an den Landrat</b>	<p>Die Kommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltung Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss.  Zum <a href="#">Landratsbeschluss</a> gemäss Kommission.</p>

## **1. Ausgangslage**

Das Hochwasser von 2007 hat durch die Überschwemmungen im «Stedtli» und in allen birsnahen Quartieren von Laufen zu grossen Schäden geführt. Nach aufwändigen Analyse- und Planungsarbeiten erhielt das kantonale Projekt «Stadt Laufen – Hochwasserschutz Birs» im Januar 2021 Rechtskraft.

Heute ist das Hochwasser-Fassungsvermögen der Birs an vielen Stellen im Laufener Siedlungsgebiet zu klein und die Gefahr einer Verkläusung durch Treibholz an den Brücken ist gross. Die Überflutung der Altstadt beginnt bereits bei einer Wassermenge, wie sie etwa alle 30 Jahre zu erwarten ist – belegt durch die jüngsten Überflutungen in den Jahren 2007, 1973, 1946, 1938 und 1910. Gegen solche Ereignisse ist Laufen ungenügend geschützt, was mit dem kantonalen Projekt «Stadt Laufen – Hochwasserschutz Birs» korrigiert werden soll. Nach Umsetzung der Massnahmen wird auch ein Hochwasser wie im Jahr 2007 sicher und vollständig im Birsbett Platz haben. Dafür sind an unterschiedlichen Stellen unterschiedliche bauliche Massnahmen notwendig, welche die Kapazität der Birs auf ein so genanntes Jahrhunderthochwasser (HQ<sub>100</sub>) erhöhen. Bei einem HQ<sub>100</sub> beträgt die Fliessgeschwindigkeit 335 m<sup>3</sup> pro Sekunde. Die Massnahmen erstrecken sich über den gesamten Birslauf im Siedlungsgebiet der Stadt Laufen. Das Birsbett und seine Ufer werden so umgestaltet, dass das ankommende Wasser vollständig im Flusslauf bleibt. Ankommendes Wasser soll sicher und vollständig in seinem Bett durch die Siedlung hindurchgeführt werden. Die Massnahmen sind: Vertiefen des Flussbetts, Verbreitern der Birs, und/oder Erhöhen der Ufer. Bei den Ufererhöhungen muss jeweils ein gewisser Spielraum (Freibord) nach oben eingehalten werden. Das Freibord bezeichnet den Abstand zwischen dem Wasserspiegel HQ<sub>100</sub> und der Oberkante des Birsufers im Siedlungsgebiet. An der Birs wurde das Freibord so gewählt, dass das Gerinne ein Birs-Hochwasser HQ<sub>300</sub> abführen kann, also ein Hochwasserereignis, welches statistisch alle dreihundert Jahre auftritt. Dies entspricht in Laufen einem Abfluss von 400 m<sup>3</sup> Birswasser pro Sekunde. Hochwasser- und Umweltschutz gehen in diesem Projekt Hand in Hand. Während die Eingriffe entlang der Birs dem Schutz der Bevölkerung dienen, werten sie zugleich den Flussraum auf. Somit ist das Projekt auch ein Gewinn für Natur und Umwelt. Mit einem Baubeginn ist frühestens im Jahr 2023 zu rechnen.

In der Vorlage werden die Beiträge Dritter ausgewiesen. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Bruttokosten als eine einmalige Ausgabe von CHF 62 Mio. Franken (inkl. MwSt.) zu bewilligen und die Beiträge Dritter in der Höhe von CHF 29,348 Mio. zur Kenntnis zu nehmen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Vorlage wurde von der Umweltschutz- und Energiekommission an den Sitzungen vom 28. Juni, 23. August und 20. September 2021 in Anwesenheit von Regierungsrat Isaac Reber und Generalsekretärin Katja Jutzi beraten. Für Auskünfte zur Vorlage standen Drangu Sehu, Leiter Tiefbauamt und Jaroslav Mišun (nur 28.06. und 23.08.), Leiter Gewässerplanung im Bereich Wasserbau, zur Verfügung.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Die Kommission begrüsst das Hochwasserschutzprojekt und würdigte insbesondere die umsichtige und sorgfältige Projektierungsarbeit, in welche alle Betroffenen einbezogen wurden. Das wichtige Anliegen einer raschen Realisierung der geplanten Hochwasserschutzmassnahmen war unbestritten. Auch die im Rahmen des Gesamtprojekts geplante Aufwertung der Birs für die Bevölkerung wurde positiv zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Schutzmassnahmen wird die Birs naturnaher gestaltet und für die Bevölkerung wird ein Zugang zum Gewässer hergestellt.

– *Aushubmaterial und Entsorgung / Verwertung*

In Bezug auf das massiv anfallende Aushubmaterial bei diesem Projekt verlangte die Kommission Auskunft über dessen Weiterverwendung respektive eine mögliche Wiederverwertung. Für den Umgang mit dem Aushubmaterial gebe es laut Verwaltung ein Konzept. Ein recht grosser Teil des Materials sei leider nicht unverschmutzt. Das Material werde einer Siebanlage zugeführt, um es aufzubereiten. Grundsätzlich soll so wenig Material wie möglich in Deponien abgeführt werden. Es werde auch geklärt, was allenfalls auch thermisch aufbereitet werden könne. Ziel sei es, insgesamt mindestens ein Drittel des Materials der Wiederverwertung zuzuführen. Dafür ist aber noch einige Denkarbeit notwendig, die aktuell geleistet werde. Alles Material, das sich – mit technisch vernünftigem Aufwand – in den in der Region verfügbaren Anlagen aufbereiten lässt, möchte man als Recyclingmaterial nutzen. Dies habe keinen Einfluss auf die Gesamtkosten, wurde weiter versichert. Der Kostenrahmen sei auch gegenüber dem Bund gesetzt.

– *Diskussionspunkt Naubrücke*

Insgesamt an vier Brücken über die Birs sind im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts Neu- und Umbauten notwendig, informierte die Verwaltung. Die drei im Eigentum der Stadt Laufen befindlichen Fussgängerbrücken werden nach dem Abbau wieder an derselben Stelle aufgebaut und von der Stadt finanziert. Die in Kantonsbesitz befindliche Naubrücke wird kantonal finanziert.

Auf die Frage eines Kommissionsmitglieds, ob die Naubrücke ebenfalls am selben Standort wieder aufgebaut werde oder ob man einen anderen Standort in Betracht ziehe, erklärte die Verwaltung, es sei geplant, die bestehende Brücke durch einen Neubau am gleichen Standort zu ersetzen. Weiter wurde gefragt, ob mit der Stadt Laufen eine Abstimmung bezüglich der aktuell laufenden Verkehrs-Infrastruktur-Planungen erfolgt sei. Das Hochwasserschutzprojekt bilde kein negatives Präjudiz für eine mögliche Verlegung der Kantonsstrasse, entgegnete die Verwaltung. Die Naubrücke sei aktuell punkto Hochwasserschutz völlig ungenügend und müsse deswegen abgerissen und ersetzt werden. Sie wird vom Bund zu einem Drittel mit subventioniert und ist bereits rechtsgültig in das Projekt eingeschlossen. Die Mittel sind also vorhanden. Es gebe aber von Laufer Seite Überlegungen, allenfalls die Naubrücke birsabwärts hinter die Eishalle zu verschieben, was jedoch noch nicht entschieden sei.

– *Augenschein vor Ort*

Der Antrag eines Kommissionsmitglieds, unter Einbezug einer Delegation aus der Bauverwaltung und der Baukommission der Stadt Laufen einen Augenschein zu nehmen, wurde von der UEK stillschweigend angenommen. Die Führung vor Ort sollte unter anderem sicherstellen, dass alle Stimmen der Betroffenen gehört wurden. Auch sollte die Frage der Platzierung der Naubrücke und deren Anpassung an allenfalls laufende Verkehrs-Infrastruktur-Planungen diskutiert werden können.

Die im Rahmen des Augenscheins vom 1. September 2021 geführten Diskussionen mit der Stadtvertretung zeigten auf, dass es in Bezug auf die zukünftige Strassenführung verschiedene Vorstellungen gibt. Einerseits sieht die aktuelle Planung von Kanton und Stadt Laufen vor, dass die Kantonsbrücke am ursprünglichen Ort wiedererrichtet wird. Andererseits steht eine zweite Variante im Raum, in deren Rahmen die Kantonsstrasse verlegt würde, was eine andere Strassenführung und vor allem einen anderen Brückenstandort bedingen würde. Aus den Darlegungen ging hervor, dass die aktuelle Kantonsplanung in Bezug auf die Strassenführung kein negatives Präjudiz schafft. Das heisst, dass das Hochwasserschutzprojekt jetzt realisiert und die Frage der Strassenführung zu einem späteren Zeitpunkt mit einem separaten Projekt umgesetzt werden kann. Es besteht keine direkte Abhängigkeit. Auch habe der Entscheid über den Standort keine finanziellen Auswirkungen auf das Hochwasserschutzprojekt. Im Rahmen des Augenscheins unterstrichen die anwesenden Kantonsvertreter des Tiefbauamts (TBA) gegenüber der Stadtvertretung, dass es bezüglich der Verlegung der Kantonsstrasse einen Entscheid der Stadt Laufen brauche. Dann könne die Planung unabhängig vom Hochwasserschutzprojekt in Angriff genommen werden. Die

mit den vom Hochwasserschutzprojekt betroffenen Grundeigentümerschaften vereinbarten Lösungen erfolgten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu möglichen Entschädigungen.

Im Oktober werde der Kanton nochmals mit einem Schlussbericht betreffend eine allfällige Trasseeverlegung auf die Stadt Laufen zugehen, versicherte der Verwaltungsvertreter auf entsprechende Nachfrage aus der Kommission. Danach liege der Ball bei der Stadt Laufen. Ohne Rückmeldung bis Ende Jahr würde das Projekt in der vorgesehenen Art und Weise durchgeführt. Die Naubrücke ist in dem Projektkredit eingeschlossen und bei einer allfälligen Verschiebung der Brücke findet eine Abstimmung mit dem rechtsgültigen Projekt statt. Es spielt keine Rolle, wo die Brücke steht, entscheidend ist, dass sie in das Hochwasserschutzprojekt passt. Auch ist es nicht matchentscheidend, wie die Strasse verläuft. Eine Verlegung würde wohl raumplanerische Chancen eröffnen, räumte der Regierungsrat ein, aber der Kanton werde der Stadt Laufen nichts vorschreiben. In den nächsten Monaten sollen darüber Gespräche mit der Stadt Laufen geführt werden. Eine allfällige alternative Strassenführung würde nur in Abstimmung mit der Stadt Laufen umgesetzt; der Entscheid muss von der Stadt Laufen kommen.

– *Anstösserbeiträge*

Einen Diskussionspunkt stellte der Anstösserbeitrag dar. Ob es dagegen Widerstand in der Bevölkerung gegeben habe, wurde gefragt. Die Verwaltung führte aus, dass es dazu eine gesetzliche Regelung gebe. Gemeinhin werde davon ausgegangen, dass der Kanton allein für den baulichen Hochwasserschutz zuständig ist. Gemäss kantonalem Wasserbaugesetz ([WBauG § 19](#)) haben aber bei einem Hochwasserschutzprojekt – nach Abzug der Bundessubventionen oder Subventionen Dritter – 20 % der Kosten die Anstösser zu bezahlen und 80 % der Kanton. Die Gemeinden können sich am Anstösserbeitrag beteiligen. Es wurde Land an den Kanton abgetreten oder entsprechende Verträge oder Vereinbarungen wurden abgeschlossen. Zirka die Hälfte der eingegangenen Einsprachen wurden mit dem Anstösserbeitrag begründet. Man habe mit den Betroffenen Gespräche geführt und sie über die Modalitäten aufgeklärt. Der grösste Teil der Einsprachen wurde daraufhin zurückgezogen. Nur bei wenigen musste der Regierungsrat mittels Regierungsbeschluss entscheiden und die Einsprachen abweisen. Wer keinen Uferstreifen abtritt, dem wird nach Vollendung des Projekts Rechnung gestellt. Ergänzend wurde angefügt, dass sich die Stadt Laufen freiwillig zu einem – nicht bekannten – Teil am Anstösserbeitrag beteilige. Insgesamt sei die Bevölkerung erfreut über das Projekt. Es gebe keine grundsätzliche Opposition dagegen.

– *Einzelfragen*

Ob mit der Aufweitung des Flussraums nicht zu erwarten sei, dass bei Hochwasser zusätzliches Geröll und Geschiebe – auch Geäst – mitgerissen und dann an den Flussrändern liegen bleibe, was wiederum vermehrte Säuberungsaktionen erfordern würde, fragte ein Kommissionsmitglied und stellte gleichzeitig die Frage nach der Zuständigkeit für die Säuberungsarbeiten. Die Verwaltung erklärte, dass der Geschiebetransport an der Flusssohle gemäss Modellierung funktioniere und keine derartigen Überraschungen zu erwarten seien. Für die Reinigung der Uferflächen sei die Gemeinde zuständig, der Kanton sei bei der Gewässersohle unterhaltspflichtig.

Ein anderes Kommissionsmitglied wies darauf hin, dass momentan die Preise vieler Materialien steigen und verlangte eine Einschätzung der erwarteten Zusatzkosten. Es könne gemäss Verwaltung aktuell nicht gesagt werden, ob der Preisanstieg auch breite Teile des Schweizer Baumarktes betreffe oder nur gewisse Spezialprodukte. Aktuell sei nicht der Bauproduktpreisindex (BKI-Index) das Hauptproblem, sondern die Verfügbarkeit gewisser Spezialbauteile. Man verfolge die weitere Entwicklung aktiv.

Einem weiteren Kommissionsmitglied wurde von der Verwaltung bestätigt, dass die Interessenvertretung des Denkmal- und Heimatschutzes der Stadt Laufen wie auch die Ortsbildbeauftragten des Bundes von Beginn weg in das Projekt miteinbezogen waren. Im Mitwirkungsprozess konnten deren sämtliche Anliegen zum Konzept wie auch zum Projekt aufgenommen werden, versicherte die Verwaltung. Die damit zusammenhängenden Kosten seien im Vergleich zu den Baukosten jedoch

marginal. Es geht um Details der Oberflächengestaltung, beispielsweise die Optik der Brücken. Konflikte technischer Art habe es keine gegeben.

In Bezug auf das notwendige Freibord erklärte die Verwaltung, dieses habe in der Regel eine Höhe von 50 Zentimetern, bei Brücken mindestens 1 Meter. Dies reiche aus für ein HQ<sub>300</sub> mit einer Fließgeschwindigkeit von 400 m<sup>3</sup> pro Sekunde.

– *Redaktionelle Korrektur*

Einem Kommissionsmitglied fiel auf, dass gemäss Landratsbeschluss CHF 29'348'000.– von Dritten bezahlt werden, dieser Betrag aber um +CHF 304'000.– von der Summe der auf Seite 13 aufgeführten Einzelbeiträge abweiche. Gemäss Verwaltung entstand der Fehler, weil auf Seite 13 der Landratsvorlage eine falsche/alte Tabelle eingesetzt wurde. Man sei immer noch am Verhandeln, und in der jetzigen Phase basieren die Beträge auf Schätzungen. Richtigerweise betragen die Werkeigentümerbeiträge CHF 5'080'000.–, die Bundesbeiträge CHF 18'153'000.– und die Anstösserbeiträge CHF 6'115'00.–, womit die Gesamtsumme den im Landratsbeschluss aufgeführten CHF 29'348'000.– entspricht. Auf die Gesamtkosten für den Kanton hat dies keine Auswirkungen.

– *Ergänzung LRB*

Von Seiten Verwaltung wurde vorgeschlagen, die Ziffer 1 im Landratsbeschluss mit folgendem Zusatz zu ergänzen: «Nachgewiesene Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis April 2019 werden bewilligt.» Da sich die Formulierung bereits auf Seite 13 in der Vorlage finde, sei eine zusätzliche Aufnahme im LRB nicht nötig, fand ein Kommissionsmitglied, da gemäss Finanzhaushaltgesetz die Teuerungsbasis in Landratsvorlagen ausgewiesen sein muss, was hiermit gegeben sei. In der Schlussabstimmung sprach sich die Kommission jedoch einstimmig für die explizite Aufnahme dieses Zusatzes in Ziffer 1 des Landratsbeschlusses aus.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Umweltschutz- und Energiekommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen, dem von ihr abgeänderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

07.10.2021 / ble

### **Umweltschutz- und Energiekommission**

Thomas Noack, Präsident

### **Beilage**

- Landratsbeschluss (von der Kommission abgeändert)

## **Landratsbeschluss**

### **betreffend Stadt Laufen – Hochwasserschutz Birs, Ausgabenbewilligung für die Realisierung**

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Realisierung des Hochwasserschutzes entlang der Birs in der Gemeinde Laufen wird eine neue einmalige Ausgabe von 62'000'000 Franken (inkl. MwSt.) mit einer Kostengenauigkeit von +/-10 % bewilligt. Nachgewiesene Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis April 2019 werden bewilligt.
2. Die Beiträge Dritter (Bund, Werkeigentümer und Anstösser) von voraussichtlich 29'348'000. Franken (inkl. MwSt.) werden zur Kenntnis genommen.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: